

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 245

ausgegeben am 19. August 2021

Verordnung

vom 17. August 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Aufgrund von Art. 1 Abs. 2a, Art. 7 und 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017, LGBL 2017 Nr. 203, unter Einbezug des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP der Europäischen Union vom 27. Dezember 2001 und in Ausführung der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus, LGBL 2020 Nr. 200, wird wie folgt abgeändert:

¹ Der Text dieser Resolution ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions-0>.

Art. 4a

Ersuchen um Erlass oder Aufhebung von Zwangsmassnahmen an ausländische Behörden

1) Die Regierung kann nach Konsultation weiterer betroffener Stellen die zuständigen ausländischen Behörden ersuchen, Zwangsmassnahmen im Sinne der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegen Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Kriterien nach Art. 3 erfüllen, zu erlassen oder aufzuheben.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, in einer Weisung. Die Stabsstelle FIU veröffentlicht die Weisung auf ihrer Internetseite².

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

² Die Weisung ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<https://www.llv.li/inhalt/118924/amtstellen/internationale-und-eu-sanktionen>.